

- VORLÄUFIGE REGELUNG -

Betrieblich-taktische Regelungen „npol“ im Digitalfunk der BOS in Hessen

Funkbetrieb
der nichtpolizeilichen
Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben im Land Hessen

erstellt durch:

Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk Hessen

für das Projekt Digitalfunk

im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Version 00.00.99

Autor:

Gerhard Bayer

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

Tel.: 0611/353-1411

Fax: 0611/353-1426

Email: Gerhard.Bayer@hmdis.hessen.de

Dokumentinformationen

Sperrvermerk	
Redaktion	
Klasse	
Dateiname	Betrieblich-taktische-Regelungen-DF.doc
Aktuelles Datum	10.01.2012

Dokument-Status und –Freigabe		
	Datum	Name
Erstellt	10.01.2012	Gerhard Bayer
Revision	27.02.2012	Im Umlaufverfahren durch Arbeitsgruppe
Freigabe	12.03.2012	Dr. Richard Georgi

Änderungsnachweis				
Versions-Nr.	Status	Bearbeiter	Datum	Änderung/Bemerkung
00.00.90	Entwurf	Bayer	10.01.2012	Erste Freigabeversion
00.00.92	Entwurf	Bayer	23.01.2012	Übernahme weiterer Anregungen aus dem LFV, zweite Freigabeversion
00.00.95	Entwurf	Bayer	17.02.2012	Abstimmung im DF-Expertengremium npol, dritte Freigabeversion
00.00.96	Entwurf	Bayer	27.02.2012	reaktionelle Änderungen; Vorbehalt für Repeater 1B
00.00.99	Vorläufige Regelung	Bayer	12.02.2012	Ausfertigung als vorläufige Regelung für die Phase bis zum Wirkbetrieb

Erstellt unter Mitwirkung des
 „Expertengremiums der nichtpolizeilichen BOS“
 für die Einführung des Digitalfunks im Landes Hessen.

Betrieblich-taktische Regelungen für den Funkbetrieb der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Hessen im Digitalfunk (TETRA)

Für die o.g. Nutzerkreise wird im Zuständigkeitsbereich der Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk Hessen (LKD) Nachstehendes in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der BDBOS unter Bezug auf die Betriebsverantwortung des Landes gemäß § 5 Abs. 1 Nr.5 HBKG verbindlich geregelt (der Bereich „Katastrophenschutz“ umfasst hierbei im Sinne des § 27 Abs. 4 Satz 2 HBKG auch die Teile des organisationseigenen Katastrophenschutzes, die dem Land über die sich aus § 26 HBKG ergebende Verpflichtung bereitgestellt wird):

1. Grundsätzliches

Der Digitalfunk dient zur Übertragung von Sprach- und Textnachrichten sowie Daten für die Aufgabenerledigung als Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Der Einsatz für andere Zwecke (nicht dem o.g. Aufgabenspektrum zuzuordnende Kommunikation, private Kommunikation) ist nicht zulässig.

Die nachstehenden Festlegungen geben den Stand der Technik wieder und werden bei entsprechenden Veränderungen angepasst.

Vorab eines funktionalen Wirkbetriebes sind während des technischen und/oder taktischen Probetriebes noch nicht alle Netzfunktionalitäten nutzbar. Dies betrifft insbesondere die parallele Nutzung einer Vielzahl von TMO-Gruppen in einem Leitstellenbereich und die Verwendung vieler SDS-basierter Funktionen vorab einer voll-funktionalen Anschaltung der Leitstellen an das Digitalfunknetz. Entsprechende funktionsbetriebliche Weisungen der jeweiligen Leitstelle hinsichtlich der Nutzungseinschränkungen sind daher zwingend zu beachten.

2. Funkbetrieb

Vorab einer entsprechenden Neufassung der DV 810 gelten die darin beinhalteten Regeln zum Funkbetrieb sinngemäß.

Jeder Teilnehmer am TETRA-Digitalfunk muss mindestens über eine Sprechfunkausbildung gemäß FwDV 2 („Sprechfunkberechtigung“) verfügen und in die Besonderheiten des TETRA-Netzes gegenüber den bisherigen analogen Netzen im jeweiligen Bundesland entsprechend eingewiesen sein (siehe hierzu auch entsprechende Übergangsregelungen hinsichtlich einer erhöhten Stundenanzahl für eine Sprechfunkberechtigung mit Analog und Digital-Ausbildungsanteil in der Übergangsphase).

3. Zulässige Anwendungen und Dienste

3.1. DMO (Direktmodus)

Im DMO ist die Nutzung folgender Anwendungen und Dienste aus betrieblichen bzw. fernmeldetaktischen Gründen beschränkt:

- Einzelruf ist nicht zulässig und ist per Programmierung der Endgeräte im DMO technisch zu verhindern (Kapazitätsproblem bzw. systembedingte Nachteile).
- Die Übermittlung von Textnachrichten über SDS (Short-Data-Service) ist ausdrücklich nicht als automatisierte zyklische Übermittlungen zulässig, sondern nur manuell initiiert möglich (Übertragung im Sprachband unterbricht Sprachkommunikation).
- SDS-Fernbedienung/-steuerung (SDS-Remote-Control bzw. SDS(Status)-Triggered-Functions) ist ausschließlich durch Einsatzleit- und Kommandofahrzeuge sowie luK-Einheiten des KatS zulässig.
- DMO-Repeater im Modus 1A (Einkanal) sind einmal pro Gemeinde (Feuerwehr) bzw. KatS-Zug sowie bei den luK-Einheiten des KatS und ausschließlich als MRT auf den Gruppen **301F ... 306F, 201 ... 203** sowie **401K, 402K** und **601R, 602R** zulässig. Diese Geräte sind vorrangig in Einsatzleitfahrzeugen zu installieren. *(Es ist zu erwarten, dass diese Gruppen im Laufe des Jahres 2012 mit Freigabe eines zusätzlichen Frequenzbereiches nochmals geändert werden).*

Diese Anlagen dürfen weder permanent noch stationär betrieben werden. Im Regelbetrieb des Funknetzes ist ein Betrieb auf exponierten Standorten möglichst zu vermeiden.

Empfehlungen, wann ein Repeaterbetrieb zweckmäßig ist, sollen im Rahmen des Probetriebes gewonnen werden und werden dann hier ergänzt.

- Gebäudefunkanlagen als DMO-Repeater sind im Modus 1A ausschließlich auf den Frequenzen / Gruppen **209** und **211**, ~~im Modus 1B (Zweikanal) ausschließlich auf den Frequenz- (Gruppen-) Paaren **209 / 210** und **211 / 212** (bis zur bundesweiten abschließenden Klärung ist die Anwendung von Repeatern im Modus 1B ausgesetzt)~~ zulässig. Die Schaltung der Repeater erfolgt manuell vor Ort bei Bedarf oder automatisiert über eine Brandmeldeanlage. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig.
- Gateways:
 - 2m-Analogfunk/DMO:

Entsprechende Anlagen sind ausschließlich in Einsatzleitfahrzeugen und in Fahrzeugen der luK-Einheiten des KatS zulässig. Sie sind nur anzuwenden sofern BOS, welche (noch) nicht über Digitalfunkgeräte verfügen, in konkrete Einsatzgeschehen eingebunden werden müssen. Aufgrund betrieblicher und sicherheitstechnischer Nachteile ist der Betrieb nach Maßgabe der jeweiligen Einsatzleitung auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
 - TMO/DMO-Gateway:

Aufgrund der Güte des Netzausbaus erscheint derzeit ein Einsatz nicht erforderlich. Ein Betrieb bedarf daher der Zustimmung der zuständigen Leitstelle bzw. einer Festlegung des Fachverantwortlichen luK (S6). Über die Erfordernis ist zum Zwecke der Prüfung auf Versorgungslücken an die LBD zu berichten.

Eine eventuelle Anwendung als Rückfallebene bei Netzstörungen siehe separates Notbetriebskonzept.

- Andere Gatewaykombinationen (z.B. mit anderen als o.g. Netzen):
Sind grundsätzlich im DMO nicht zulässig.

3.2. TMO (Netzmodus)

Im TMO ist die Nutzung folgender Anwendungen und Dienste aus betrieblichen bzw. fernmeldetaktischen Gründen beschränkt:

- Telefonie und Zielruf (Vollduplex-Einzelruf) ist nicht zulässig und ist per Programmierung der Endgeräte technisch zu verhindern (Kapazitätsproblem)
- Die Übermittlung von Textnachrichten über SDS (Short-Data-Service) ist ausschließlich zum Zwecke der Übertragung von Einsatzbefehlen, Einsatzinformationen oder Lagemeldungen zulässig. Darüber hinaus kann er für die Übermittlung von Standortinformationen im Polling-Verfahren und ausschließlich für den Rettungsdienst im Push-Verfahren verwendet werden.
- SDS-Fernbedienung/-steuerung (SDS-Remote-Control bzw. SDS(Status)-Triggered-Functions) im TMO ist ausschließlich durch die Leitstellen sowie durch LuK-Einheiten des KatS zulässig.
- Gateways:
 - 4m-Analogfunk/TMO:
Entsprechende Anlagen sind ausschließlich in den Leitstellen und bei den LuK-Einheiten des KatS zulässig und nur anzuwenden, sofern BOS, welche (noch) nicht über Digitalfunkgeräte verfügen, in konkrete Einsatzgeschehen eingebunden werden müssen. Aufgrund betrieblicher und sicherheitstechnischer Nachteile ist der Betrieb gemäß funkbetrieblicher Weisung der zuständigen Leitstelle bzw. des S6 der Führungseinrichtung des KatS auf das zwingend notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
 - TMO/DMO-Gateway:
Aufgrund der Güte des Netzausbaus in Hessen erscheint ein Einsatz derzeit nicht erforderlich. Ein Betrieb bedarf daher der Zustimmung der zuständigen Leitstelle bzw. einer Festlegung des Fachverantwortlichen LuK (S6). Die taktische Erfordernis (Versorgungslücke) ist im Nachhinein zu dokumentieren und an die LBD zu übermitteln.
 - Andere Gatewaykombinationen (z.B. mit anderen als o.g. Netzen):
Sind grundsätzlich im TMO nicht zulässig.

3.3. Programmierung der Endgeräte („Codeplugs“)

Die Endgeräte der nichtpolizeilichen BOS in Hessen müssen hinsichtlich der netzrelevanten Parameter, der Leistungsmerkmale im DMO und des Fleetmappings den Vorgaben der Landesbetriebsstelle Digitalfunk entsprechen (landeseinheitlicher „Codeplug“ für „HRT“, „HRT für MRT“ und „MRT“ der LBD).

Die Funktionen des Codeplugs „HRT“ sind gegenüber dem des „MRT“ (bzw. „HRT für MRT“) beschränkt um insbesondere nur von einem Gerät pro Fahrzeug eine Veränderung des taktischen Fahrzeugstatus zu ermöglichen aber auch um die taktisch nur im Ausnahmefall sinnvolle Verwendung des Einzelrufs zu beschränken.

Eine anwenderseitige Umprogrammierung ist ausschließlich hinsichtlich der (Audio-) Parameter zum Anschalten von Bedien- und Besprechungseinrichtungen sowie hinsichtlich der „Favoritenlisten“, der „Kurzwahlverzeichnisse“ und der vordefinierten „SDS-Text-Vorlagen“ zulässig.

4. Fahrzeugfunk (TMO)

4.1. Betriebsgruppen

Grundsätzlich sind den Einsatzmitteln (ortsfeste Funkanlagen, mobile Funkanlagen als Fahrzeugfunkgeräte - sowie vergleichbar eingesetzte Handfunkgeräte) folgende TMO Gruppen als Betriebsgruppen außerhalb von Einsätzen und Übungen zugewiesen:

{Lkr.}_BG_RD für die Einheiten des Rettungsdienstes, des Sanitätsdienstes, des Betreuungsdienstes

{Lkr.}_BG_FW für die Feuerwehren, der Wasserrettung und sonstiger Einheiten

Außerhalb eines konkreten Einsatzgeschehens sind die o.g. Funkanlagen auf diese Gruppen zu schalten. **Das Schalten anderer, gebietsfremder Gruppen ohne taktische Notwendigkeit ist nicht zulässig!**

Diese beiden Gruppen sind in der zuständigen Leitstelle in der Regel permanent geschaltet. Ein Ansprechen der Leitstelle erfolgt jedoch auch hier im Regelfall über Status „Sprechwunsch“ („5“).

4.2. Einsatzgruppen

Im Einsatz- und Übungsfall können über die Leitstelle automatisiert (nach Abschluss der Leitstellenmigration) folgende Einsatzgruppen vergeben werden (*Verfahren und Schwellen sind noch festzulegen*) auf dem alle einem Einsatz zugewiesenen Einsatzmittel von Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst und KatS geschaltet werden:

{Lkr.}_EG1

(...) (Bemessungsgrundlage: Anzahl der Kommunen pro Landkreis)

{Lkr.}_EG{n}

{Lkr.}_WF (für Werkfeuerwehren)

{Lkr.}_RD1 (für rein rettungsdienstliche Lagen)

{Lkr.}_RD2 (für rein rettungsdienstliche Lagen)

Ein Schalten dieser Gruppen ohne entsprechende funkbetriebliche Weisung durch die zuständige Leitstelle ist nicht zulässig.

Die zuständige Leitstelle hört diese Gruppen nicht ständig mit und ist daher aus diesen Gruppen (nach Abschluss der Leitstellenmigration) ausschließlich per Status „Sprechwunsch“ ansprechbar.

4.3. Sondergruppen (siehe auch Einsatzstellenfunk)

Über die o.g. Betriebs- und Einsatzgruppen stehen noch folgende Gruppen nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle zur Verfügung:

{Lkr.}_AUSB für Ausbildungsbetrieb aller npol BOS (insbes. Sprechfunkausbildung)

{Lkr.}_KATS1 insbes. für planbare Veranstaltungen unter Einsatz von KatS-Ausstattung

{Lkr.}_KATS2 insbes. für planbare Veranstaltungen unter Einsatz von KatS-Ausstattung

{Lkr.}_KATS3 z.B.V.,
z.B. auch für Bereitstellungsraumorganisation bei größeren Schadenslagen

Weitere Gruppen aus dem Landes- oder Bundespool mit regionaler bis bundesweiter Gültigkeit stehen bei Bedarf über die Landesbetriebsstelle Digitalfunk (LBD) zur Verfügung (Beantragung über die zuständige Leitstelle bei der LBD – im AdHoc-Einsatzfall per Funk oder telefonisch und formlos, in anderen Fällen mit Antrag gemäß Anlage 1).

Ein Schalten dieser Gruppen ohne entsprechende funkbetriebliche Weisung durch die zuständige Leitstelle ist nicht zulässig.

Für die Zusammenarbeit mit der Polizei stehen die Gruppen:

PP{Präsidium}_nPOL (Erreichbarkeit der Leitstelle der Polizei ist hier gegeben)

{Lkr.}_nPOL_POL

nach Zuweisung durch die zuständige Leitstelle hessenweit zur Verfügung.

Für weiträumige Kfz-Märsche steht die bundesweit gültige hesseneinheitliche Gruppe **MARSCH_NPOL** zur Kommunikation der marschierenden Einheiten untereinander zur Verfügung.

Insbesondere bei größeren Schadenslagen soll hinsichtlich der Vergabe der Gruppen der vom Landkreis / der kreisfreien Stadt bestimmte Fachverantwortliche IuK (S6 bzw. Fernmeldesachbearbeiter), welcher für die Planung Fernmeldeeinsatzes – insbesondere bei größeren Schadenslagen – verantwortlich ist, gehört werden. In der Regel geschieht dies im Rahmen von vorbereitenden Einsatzplanungen. Diesen Planungen sind die Fm-Skizzen (Anlage 4) zugrunde zu legen.

In diesem Sinne ist er der Leitstelle weisungsbefugt, die entsprechende funkbetriebliche Weisung erfolgt grundsätzlich durch die Leitstelle.

4.4. Nutzbarkeit / Gültigkeit

Die o.g. Gruppen sind – soweit nicht im Einzelfall anders vermerkt – im jeweiligen Landkreis und in einem Bereich von mindestens 20km außerhalb der Kreisgrenzen gültig und nutzbar (Gruppenrufzone).

Bei Bedarf an einer Gruppenkommunikation in einem größeren räumlichen Umfeld sind die Gruppen {Lkr.}_KATS1, {Lkr.}_KATS2, {Lkr.}_KATS3 sowie {Lkr.}_RD2 mit einer hessenweiten Gültigkeit ausgestattet.

Darüber hinaus wird – insbesondere für bundesweite Bedarfe – auf Poolgruppen des Landes und des Bundes verwiesen.

4.5. Einbindung polizeilicher und nicht-hessischer nichtpolizeilicher Kräfte in Einsatzstrukturen

Den polizeilichen Kräften sowie den nichtpolizeilichen Kräften der Anrainer-Bundesländer stehen nicht alle Gruppen des hessischen npol-Fleetmappings zur Verfügung. In der Regel beschränkt sich die Gruppenverfügbarkeit auf die Anruf- und Betriebsgruppen der jeweiligen Leitstellen. Hier ist der entsprechende Einsatzfunkverkehr entweder auf diesen Gruppen (bei der hess. Polizei auch auf den speziellen Zusammenarbeitsgruppen) abzuwickeln oder die betroffenen Gruppen zweier Organisationseinheiten sind über die Leitstelle zu „verschmelzen“ (nur ein Mal pro Gruppe möglich).

Die Bundesanstalt THW verfügt in ihren jeweiligen Geschäftsbereichsbereichen über das regionale – auf den Geschäftsbereichsbereich begrenzte – Fleetmapping des Landes Hessen.

Regionale Sondergruppen (die der Zustimmung der Leitstelle bedürfen) wie zusätzliche Gruppenprogrammierungen an Landesgrenzen werden hier nicht weiter betrachtet, z.B. an den Schifffahrtsstraßen Neckar und Rhein oder kommunale bilaterale Vereinbarungen.

4.6. Einsatz von Einzelruf (Halbduplex)

Der Regelbetrieb findet als Gruppenkommunikation statt!

Einzelruf (Halbduplex) ist nur zulässig, wenn dienstliche Gründe die direkte Kommunikation zweier Endstellen erfordern, weil:

- diese nicht per Gruppenruf kommunizieren können (z.B. außerhalb der Gruppenrufzone),
- der Inhalt der Nachricht zwingend eine Punkt-zu-Punkt-Kommunikation erfordert,
- bei einem Einsatz aufgrund der Beteiligung von nur einem Fahrzeug leitstellenseitig auf die Zuweisung einer eigenen Einsatzgruppe verzichtet wurde (z.B. im Rettungsdienst)

Die zuständige Leitstelle kann bei hohem Funkverkehrsaufkommen durch funkbetriebliche Weisung die Nutzung des Einzelrufs untersagen.

Hinweis:

Während der Dauer eines Einzelrufes wird Kommunikation in der geschalteten Gruppe nicht empfangen !

4.7. Einsatz von Zielruf (Vollduplex) und Telefonie

Ein Einsatz von Zielruf (Vollduplex) und Telefonie ist bis zu einem gefestigten Wirkbetrieb des Netzes und darauf folgender Beurteilung der Netzkapazität nicht zulässig.

4.8. Einsatz von SDS-Textübertragung

SDS-Text wird genutzt zur Übermittlung von einsatzrelevanten Informationen (Textnachrichten, wie Einsatzaufträge/Einsatzinformationen) von der zuständigen Leitstelle (oder der zugeordneten sonstigen direkten Führungsstelle) an zugeordnete Einsatzmittel. Er kann auch für Lagemeldungen der eingesetzten Einsatzmittel an die Leitstelle (oder der zugeordneten sonstigen direkten Führungsstelle) eingesetzt werden.

Eine Sonderform der SDS-Übertragung ist die Übermittlung von Standortinformationen (Positionsdatenübertragung) zur Leitstelle.

Diese ist:

- grundsätzlich bei jeder Statusänderung in den Status „1“ bis „8“ zulässig
- grundsätzlich als Pull-Verfahren zulässig (Initiierung durch die Leitstelle)
- temporär durch die Leitstelle per SDS-Fernbedienung/-steuerung (SDS-Remote-Control bzw. SDS(Status)-Triggered-Functions) für einzelne Fahrzeuge aktivierbar: per Push-Verfahren, minimaler Zeitabstand (zunächst) 30 Sekunden,.

SDS-Fernbedienung/-steuerung (SDS-Remote-Control bzw. SDS(Status)-Triggered-Functions) ist eine weitere Sonderform der SDS und sind ausschließlich durch die Leitstellen sowie durch LuK-Einheiten des KatS zulässig.

4.9. SDS-Statusübertragung

Eine SDS-Statusübertragung findet zwischen Einsatzmittel und zugeordneter Leitstelle statt (sowohl Einsatzmittel zu Leitstelle als auch Leitstelle zu Einsatzmittel). Die bundesweit definierten Statuswerte ergeben sich aus Anlage 2. Die bundes- und landesseitig definierten Statuswerte sind abschließend. Eine Definition zusätzlicher Werte ist – mit Ausnahme der Zuordnung freier Fernwirk-Statuswerte zu konkreten Funktionen – nicht zulässig.

4.10. Besondere Regelungen für Handfunkgeräte des Einsatzstellenfunkes

Handfunkgeräte, welche nicht ausdrücklich anstelle von Fahrzeugfunkgeräten eingesetzt werden oder die nicht gemäß den „Regelungen aufgrund der Funkrichtlinie BOS“ persönlich

zugeordnet sind, dürfen grundsätzlich auf o.g. Gruppen des „Fahrzeugfunks“ nicht betrieben werden.

Ein Betrieb dieser HRT auf anderen Gruppen ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- wenn dies aufgrund einer besonderen Lage zwingend taktisch geboten ist (dann in der Regel nur auf den unter „Einsatzstellenfunk“ aufgeführten Gruppen),
- auf Ausbildungsgruppen bei entsprechenden Übungen,
- auf Weisung der Leitstelle oder des Fachverantwortlichen LuK (S6).

Eine Übertragung von SDS-Text- oder SDS-Statusmeldungen ist – mit Ausnahme des Sprechwunsches – von diesen Handfunkgeräten aus nicht zulässig. Ebenfalls ist eine Einzelruf-Kommunikation zwischen diesen Handfunkgeräten untersagt.

Bei kleinen Einsatzlagen (insbesondere des Rettungsdienstes), bei denen kein Führungsfahrzeug (KdoW, ELW o.ä.) vor Ort ist darf maximal ein Handfunkgerät auf Gruppen des Fahrzeugfunks betrieben werden, um direkten Kontakt von der Einsatzstelle zur Leitstelle aufrecht zu erhalten.

5. Einsatzstellenfunk (siehe auch Fm-Skizzen 1 – 6 als Anlage 4)

Die Betriebsart für den Funkverkehr an Einsatz- und Übungsstellen ist:

1. auf Fahrzeug-, Zug- und Abschnittsebene:
DMO
(im Falle einer vorhandenen Gebäudefunkanlage sind die Gruppen der Gebäudefunkanlage hierfür nutzbar).
2. in Fällen, welche eine erweiterte Flächenversorgung erfordern:
TMO
(z.B. bei Wasserförderung über lange Wege, Pendelverkehr, Anfahrt zu Bereitstellungsräumen)
3. auf der obersten Führungsebene an Einsatzstellen mit Abschnittsbildung:
TMO

Hierfür stehen folgende Gesprächsgruppen zur Verfügung:

zu 1. die DMO-Gruppen:

301F ... 306F und **201 ... 203** (insgesamt 9 Gruppen)

(es ist zu erwarten, dass diese Gruppen im Laufe des Jahres 2012 mit Freigabe eines zusätzlichen Frequenzbereiches nochmals geändert werden)

Nach einem DMO-Zuteilungsraster (Anlage 3) wird jeder Kommune eine Gruppe (bei kreisfreien Städten auch mehrere Gruppen zur eigenständigen organisatorischen Aufteilung des Stadtgebietes) als vorrangig zu nutzende Präferenzgruppe zugewiesen. Diese ist auch die standardmäßig zu schaltende Betriebsgruppe für die für den Einsatzstellenfunkverkehr vorgesehenen Funkgeräte (HRT).

Weitere Gruppen aus obenstehender Auflistung können bei Bedarf (Abschnittsbildung) auf Weisung des Einsatzleiters ohne weitere Genehmigung geschaltet werden. Hierbei wird für die erste entsprechende Gruppe hessenweit die Gruppe **302F** freigehalten

Als weitere Gruppen für die Abschnittsbildung sind (vorzugsweise in Absprache mit dem Fachverantwortlichen LuK (S6)) vorzugsweise folgende Gruppen zu nutzen (siehe auch Fm-Skizzen 1 – 6 als Anlage 4):

301F, 303F ... 306F (bei kreisfreien Städten) und
201 ... 203 (außerhalb der kreisfreien Städte).

(es ist zu erwarten, dass diese Gruppe im Laufe des Jahres 2012 mit Freigabe eines zusätzlichen Frequenzbereiches nochmals geändert wird).

Betrieblich-taktischer Hinweis:

Die Fernmeldeorganisation folgt zwingend der gebotenen taktischen Führungsorganisation (FwDV 100) auf Zug- bzw. Abschnittsebene, ein abschnittsübergreifende Nutzung von Gruppen für z.B. „zentrale Atemschutzüberwachung“ mit Abkopplung der Arbeitsebene von ihrem taktischen Führer ist daher weder sinnvoll noch zulässig.

Die anliegenden Fernmeldeskizzen sind für entsprechende Lagen verbindlich und sinngemäß auch auf andere Lagen anzuwenden!

Im Falle einer Gebäudefunkanlage sind bei:

- einer DMO-Gebäudefunkanlage die Gruppen **209** und/oder **211** im Repeater-Modus 1A bzw. ~~**209 / 210**~~ und/oder ~~**211 / 212**~~ im Repeater-Modus ~~1B~~ (bis zur bundesweiten abschließenden Klärung ist die Anwendung von Repeatern im Modus 1B ausgesetzt) ohne weitere Genehmigung nutzbar,

Betrieblich-taktischer Hinweis:

Eine DMO-Gebäudefunkanlage wird in der Regel dort eingesetzt, wo ausschließlich aus Gründen des Brand- und Katastrophenschutzes eine Inhouse-Versorgung sichergestellt werden muss. Diese wird auf den Gruppen bzw. Kanälen 209 /210 betrieben, im Falle einer Anlage mit zwei Gesprächsgruppen auch auf den Gruppen bzw. Kanälen 211 / 212.

- einer TMO-Gebäudefunkanlage die Gruppen **{Lkr.}_GEBF1** und/oder **{Lkr.}_GEBF2** nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle nutzbar

Betrieblich-taktischer Hinweis:

Eine TMO-Gebäudefunkanlage wird in der Regel dort eingesetzt, wo entweder:

- den öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Anlagen versorgt werden müssen
- aufgrund von außerhalb der HBO bzw. des HBKG liegender Rechtsgrundlagen eine permanente Inhouse-Versorgung sichergestellt werden muss.

Im Bereich der TMO-Gebäudefunkanlage sind alle TMO-Gruppen nutzbar, die auch im umliegenden Freifeld zur Verfügung stehen.

zu 2. die TMO-Gruppen:

{Lkr.}_EA_A und {Lkr.}_EA_B nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle (Gültigkeit im jeweiligen Landkreis zzgl. Randgebiete).

Alternativ können – bei Nichtverfügbarkeit vorgenannter Gruppen aufgrund Verwendung an anderem Ort – oder weiterem Bedarf für weitere Einsatzabschnitte auch die Gruppen **{Lkr.}_KATS1** und **{Lkr.}_KATS2** unter gleichen Rahmenbedingungen genutzt werden.

zu 3. die TMO-Gruppe:

{Lkr.}_EL nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle (Gültigkeit im jeweiligen Landkreis zzgl. Randgebiete).

Alternativ kann – bei Nichtverfügbarkeit vorgenannter Gruppe aufgrund Verwendung an anderem Ort – oder weiterem Bedarf für eine zusätzliche Führungsgruppe auch die Gruppe **{Lkr.}_KATS3** unter gleichen Rahmenbedingungen genutzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitere **DMO-Gruppen** zur Nutzung ohne weitere Genehmigung zur Verfügung:

- **601R** und **602R** für den Bereich Rettungsdienst, Sanitäts- und Betreuungsdienst . Die Gruppe **601R** ist vorgenannten Kräften außerhalb einer Beteiligung an Einsätzen der täglichen Gefahrenabwehr oder des Katastrophenschutzes als vorrangig zu nutzende Präferenzgruppe zugewiesen.
- **401K** und **402K** für sonstige organisationsübergreifende Zusammenarbeit an Einsatz- und Übungsstellen sowie für Sonderanwendungen im Rahmen von Einsätzen.

(es ist zu erwarten, dass diese Gruppen im Laufe des Jahres 2012 mit Freigabe eines zusätzlichen Frequenzbereiches nochmals geändert werden)

In besonderen Fällen können hier auch Poolgruppen des Landes oder des Bundes oder regionale (länderübergreifende) Sondergruppen nach den für diese Gruppen getroffenen Regularien zum Einsatz kommen.

Der Zentralen Leitstelle obliegt die Anordnung der Nutzung von Gruppen, wenn dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Regelungen des HBKG, des HDRG und der FwDV/KatS-DV 100 bleiben hiervon unberührt.

Eine fernmeldetaktische Vorplanung insbesondere größerer Schadenslagen wird dringend empfohlen. Derartige Planungen sollen durch den vom Landkreis / der kreisfreien Stadt bestimmten Fachverantwortlichen IuK (S6 bzw. Fernmeldesachbearbeiter) oder im Benehmen mit diesem erfolgen. Beispiele für derartige Planungen, die ggf. örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind, finden sich in der Anlage 4.

6. Regelungen aufgrund der Bestimmungen der Funkrichtlinie BOS

Auf die Regelung der Funkrichtlinie BOS, dass Funkanlagen nur von Berechtigten im BOS Funk im Zusammenhang mit der Erledigung ihres Auftrags betrieben werden dürfen, wird hingewiesen. Sofern ausnahmsweise bestimmten Funktionsträgern eines Berechtigten auch außerhalb eines konkreten Auftrags gestattet werden soll, Fahrzeugfunkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen zu betreiben (z.B. im Privat-Kfz) oder Handfunkgeräte mitzuführen, ist dazu eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes- oder Landesbehörde (hier: dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport) oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich. Diese ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Es wird empfohlen, die Zustimmung in vorhandene Dienstaussweise einzutragen.

Hierzu gelten – unbenommen weiterer Zustimmungen im Einzelfall durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport – folgende allgemeine Regelungen:

- der Einbau und Betrieb von Fahrzeugfunkanlagen (MRT) in Privatfahrzeugen wird nicht gestattet
- das Mitführen von Handfunkgeräten außerhalb eines konkreten Auftrages (auch in Privatfahrzeugen und dort in Aktivhalterungen) aus einsatztaktischen Gründen (Führungsaufgabe) ist grundsätzlich nur für folgende Funktionen gestattet:
 1. der Leitung der Gemeindefeuerwehr (gemäß HBKG § 12, Absatz 1, Absatz 9 sowie 10, jeweils erster Satz) sowie deren Vertretungspersonen im Amt. Soweit die Gemeinden der Aufsicht des Landkreises unterliegen bedarf es hierzu der Bestätigung der einsatztaktischen Notwendigkeit durch den Landkreis.
(Anmerkung: Eine Ausstattung nur des Amtsinhabers ohne die Vertretungspersonen widerspricht einer einsatztaktischen Notwendigkeit und ist daher ein Ablehnungsgrund durch die Aufsichtsbehörde.)
 2. den Aufsichtsbehörden, sofern sie ständig oder im Einzelfall ermächtigt sind die Einsatzleitung gemäß § 41, Absatz 1, Satz 4 HBKG zu übernehmen.
 3. den feuerwehrtechnischen und fernmeldetechnischen Bediensteten des Ministeriums des Innern und für Sport und der Regierungspräsidien sowie der Landesfeuerwehrschule, sofern dies dienstlich geboten ist.
 4. den für die Einsatzleitung Rettungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 HRDG durch den Träger des Rettungsdienstes für den organisatorischen Anteil planmäßig vorgesehen Personen.
 5. der für die einsatztaktische Organisation der Hilfsorganisationen (§ 27 Absatz 3, Satz 3 HBKG) auf Landkreisebene (oder darüber) zuständige Person sowie deren Vertretungspersonen im Amt. Die einsatztaktische Notwendigkeit bedarf einer Bestätigung durch den jeweiligen Landesverband der Hilfsorganisation.
 6. den vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt bestimmten Fachverantwortlichen IuK (S6 bzw. Fernmeldesachbearbeiter), die für die Planung Fernmeldeeinsatzes insbesondere bei größeren Schadenslagen verantwortlich sind.
- Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei dienstlicher Notwendigkeit (insbesondere im Einsatz- und Übungsfall) zulässig.
- Ausschließlich für den Zeitraum des technischen Probetriebes (vor Aufnahme des Wirkbetriebs für die Einsatzabwicklung) des Digitalfunknetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die im BOS-Funk mitwirkenden Landesdienststellen ermächtigt, einzelnen Personen das Mitführen und Betreiben von Digitalfunkgeräten für die permanente Aufgabe „Test des Netzes“ innerhalb und im Umkreis der jeweiligen Gebietskörperschaft zu gestatten. Eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen Dienststelle ist mitzuführen.

7. Feststationen

Aufgrund betrieblicher Regelungen der BDBOS und um ineffektive Netzlasten zu vermeiden ist die Verwendung von Feststationen (FRT) und die Schaltung ortsfremder Gruppen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Ein Betrieb von Feststationen oder sonstiger an ortsfeste Antennen angeschlossener Funkanlagen im DMO ist aufgrund frequenzrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich untersagt.

Ausnahmen bestehen für Anwendungen der Objektversorgung (mit oder ohne Gebäudefunk), siehe nachfolgenden Pkt. 6.

Unter Maßgabe dieser Bestimmungen wird daher festgelegt:

- Feststationen (FRT) und an ortsfesten Antennen betriebene MRT und HRT sind grundsätzlich nur für folgende Anwendungen zulässig:
 1. In Integrierten Leitstellen (einschließlich zugeordneter IuK-Zentralen des KatS) ausschließlich als Ausfallreserve einer primär bestehenden Leitungsanbindung an das Digitalfunknetz (wenn die Leitungsanbindung funktionsfähig ist, dürfen die FRT **nicht** betrieben werden).
 2. In ortsfesten Einrichtungen der Kreis- und Landesverbände der Hilfsorganisationen, des KatS bzw. der Dienststellen des Landes, soweit seitens der obersten KatS-Behörde für definierte Zwecke eine entsprechende Funkausstattung als erforderlich erachtet bzw. bereitgestellt wird.
 3. In ständig besetzten Leitstellen von Werkfeuerwehren mit eigener Notrufbearbeitung zur Einsatzdisposition gemäß Einzelfallregelung der Aufsichtsbehörde.
 4. Pro Gemeinde in maximal **einem** Feuerwehrhaus maximal **zwei** FRT als Abschnittsführungsstelle bei flächigen Großschadenlagen (in Städten > 100.000 Einwohner auch in mehreren Feuerwehrhäusern entsprechend der örtlichen Organisation).
 5. In sonstigen Feuerwehrhäusern und Unterkünften der Hilfsorganisationen bedarfsweise genau **ein** FRT zur Erreichbarkeit der rückwärtigen Logistik, sofern diese über mindestens einen vollständigen Zug gemäß FwDV 3 oder KatS-Konzept des Landes Hessen verfügen (Führungsfahrzeug und zwei Gruppen).
 6. In sonstigen Liegenschaften, in denen für Veranstaltungen und ähnliches regelmäßig Personal als Brandsicherheitsdienst o.ä. vorgehalten bzw. disponiert wird, FRTs entsprechend dem mit der den Fernmeldeeinsatz planenden Stelle des Landkreises/der kreisfreien Stadt abgestimmten taktischen Bedarf. Die Funkanlagen dürfen ausschließlich während der Veranstaltungen betrieben werden. Sofern es sich nicht um Liegenschaften

der BOS selbst handelt sind die Feststationen gegen unbefugten Gebrauch zu sichern. Bei Liegenschaften, bei denen die Kommunikationsplanung DMO-Betrieb vorsieht, dürfen die zugeordneten FRT auch im DMO-Modus betrieben werden. Die Antennenanlage ist auf ein Maß zu bedämpfen, dass die zu versorgende Fläche durch diese gerade noch ausreichend versorgt wird.

- Es darf nur jeweils die örtlich zugewiesene TMO-Betriebsgruppe geschaltet werden, bei Einbindung in konkrete Einsätze / Übungen auch die diesem jeweiligen Einsatz zugeordneten TMO-Gruppen.

8. Aufsicht

Die fernmeldebetriebliche Aufsicht obliegt als ständige Aufgabe den Leitstellen und der Landesbetriebsstelle Digitalfunk (LBD). Ihren betrieblichen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei fortgesetztem Verstoß gegen diese Weisungen oder die betrieblichen Regelungen im Allgemeinen ist die LBD im Benehmen mit der zuständigen Leitstelle ermächtigt, die entsprechenden Funkanlagen von einer weiteren Teilnahme im Digitalfunknetz organisatorisch oder technisch auszuschließen. Auf einsatztaktische Notwendigkeiten ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

Antrag auf Zuteilung von Gruppen für planbare Ereignisse

- folgt in späterer Fassung (Wirkbetrieb) -

Definierte Statuswerte

Vom Fahrzeug zur Leitstelle:

Status / Taste	Anzeigetext	Erläuterung	Gültigkeit	Statuscode
0	Prio.Sprechen	Priorisierter Sprechwunsch	Bund	32770
1	E-bereit Funk	Einsatzbereit über Funk/auf Streife	Bund	32771
2	E-bereit Wache	Einsatzbereit auf Wache	Bund	32772
3	Einsatzübernahme	Einsatz übernommen	Bund	32773
4	Einsatzort eing.	Am Einsatzort eingetroffen	Bund	32774
5	Sprechwunsch	Sprechwunsch (einsatzbezogen)	Bund	32775
6	Nicht E-bereit	Nicht Einsatzbereit	Bund	32776
7	Einsatzgebunden	keine weiteren Aufträge möglich (Im Einsatz gebunden bzw. <u>Patient aufgenommen (RD)</u>)	Bund	32777
8	Bed. Verfügbar	eingeschränkt verfügbar Einsatzbereit mit eigenem Auftrag (z.B. aktuelle Kontrollmaßnahme, <u>am Zielort eingetroffen (RD)</u>)	Bund	32778
9	Fremdanmeldung	Fremdanmeldung	Bund	32779
*	Einsatzauftrag?	Anforderung des Einsatzauftrages und der Einsatzzuordnung	Land	34650

Von Leitstelle zum Fahrzeug:

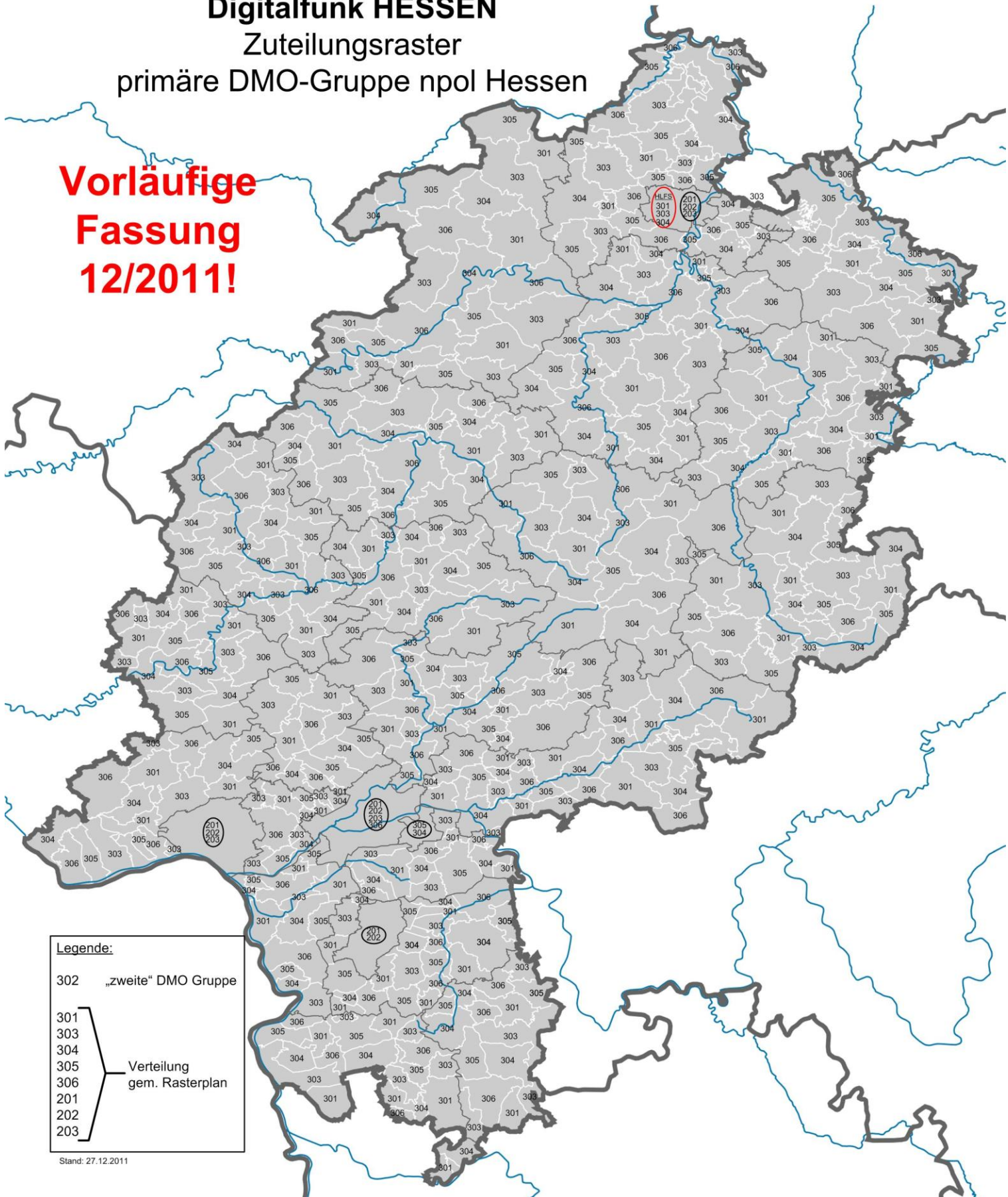
Status / Taste	Anzeigetext	Erläuterung	Gültigkeit	Statuscode
	Einrücken	Einsatz abbrechen, Standort anfahren	Bund AluK	37403
	Lagemeldung?	Aufforderung zur Abgabe einer Lagemeldung	Bund AluK	37404
	An alle	Aufmerksamkeitsruf (an alle)	Bund	33010
	Eigensicherung	Eigensicherung	Bund	33011
	Melden	Melden für Einsatz	Bund	33012
	Telefon	Über Telefon melden	Bund	33013
	Wache anfahren	Dienststelle anfahren	Bund	33014
	Sprechen!	Sprechaufforderung	Bund	33015
	entlassen	Aus Einsatz entlassen	Bund	33016
	SR zugelassen	Sonder- bzw. Wegerecht möglich	Bund	33017
	Sirene	Alarmglocke bzw. Sirene	Bund	33018
	abgestellt	Für sonstige Dienstgeschäfte abgestellt	Bund	33019
	positiv	EDV positiv	Bund	33020
	Standort?	Standort durchgeben	Bund	33021
	negativ	EDV negativ	Bund	33022
	Gerät überprüfen	Status/Funkgerät überprüfen	Bund	33023

Digitalfunk HESSEN

Zuteilungsraster

primäre DMO-Gruppe npol Hessen

**Vorläufige
Fassung
12/2011!**



Legende:

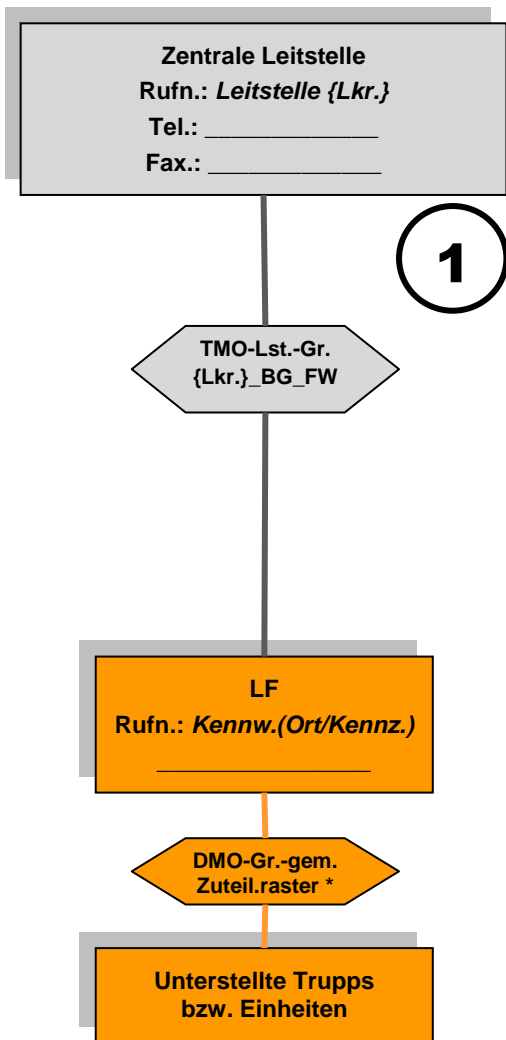
302 „zweite“ DMO Gruppe

301
303
304
305
306 } Verteilung
gem. Rasterplan

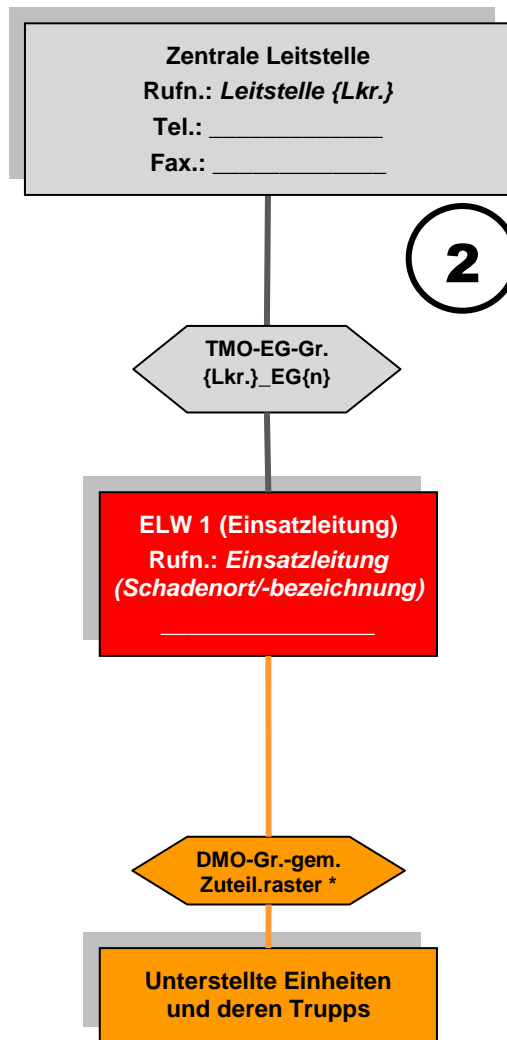
201
202
203 }

Stand: 27.12.2011

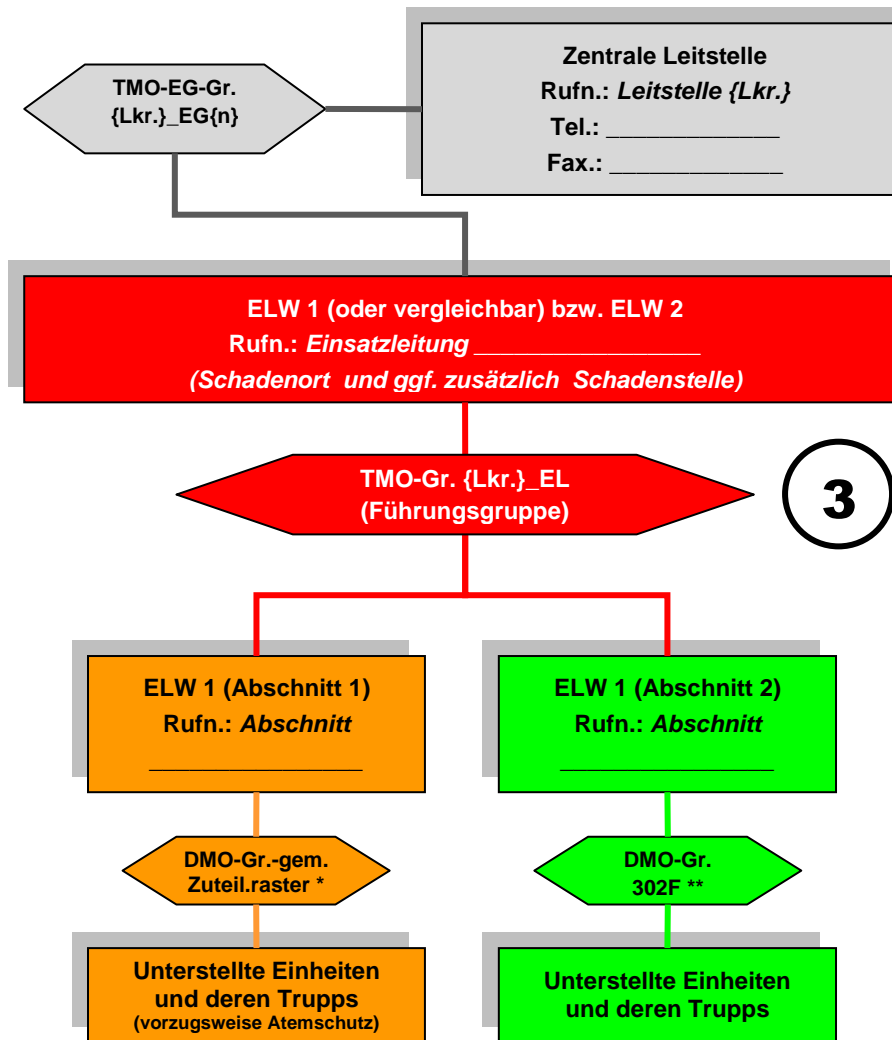
Beispiel-Fernmeldeskizze
 npol Hessen
 Kleineinsatz
 Einzelfahrzeug/e



Beispiel-Fernmeldeskizze
 npol Hessen
 Standardeinsatz
 Zugeinsatz (Führungseinheit)



Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
 Standardeinsatz
 Zwei Abschnitte
 (mit Übergang zur Führungsstaffel)



Anrückende Einheiten:

* Erste DMO-Gruppe:

** Zweite DMO-Gruppe:

Bekommen von der ZLSt die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_KATS3 zugewiesen.

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (301F ... 306F bzw. 201 ... 203) zu nutzen.

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 302 vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Standardinsatz
Zugeinsatz
(MIT GEBÄUDEFUNKANLAGE)

Zentrale Leitstelle
 Rufn.: Leitstelle {Lkr.}
 Tel.: _____
 Fax.: _____

2a

TMO-EG-Gr.
 {Lkr.}_EG{n}

ELW 1 (Einsatzleitung)
 Rufn.: Einsatzleitung
 (Schadenort/-bezeichnung)

Gruppe der
 Gebädefunkanl.***

Unterstellte Einheiten
 und deren Trupps
 (im Gebäude)

Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Standardinsatz
Zwei Abschnitte
(MIT GEBÄUDEFUNKANLAGE)

Zentrale Leitstelle
 Rufn.: Leitstelle {Lkr.}
 Tel.: _____
 Fax.: _____

TMO-EG-Gr.
 {Lkr.}_EG{n}

ELW 1 (oder vergleichbar) bzw. ELW 2
 Rufn.: Einsatzleitung _____
 (Schadenort und ggf. zusätzlich Schadenstelle)

3a

TMO-Gr. {Lkr.}_EL
 (Führungsgruppe)

ELW 1 (Abschnitt 1)
 Rufn.: Abschnitt

Gruppe der
 Gebädefunkanl.***

Unterstellte Einheiten
 und deren Trupps
 im Gebäude

ELW 1 (Abschnitt 2)
 Rufn.: Abschnitt

DMO-Gr. gem.
 Zuteil.raster *

Unterstellte Einheiten
 und deren Trupps
 außerhalb

Anrückende Einheiten:
 * Erste DMO-Gruppe:
 ** Zweite DMO-Gruppe:
 *** Gebädefunk:

Bekommen von der ZLSt die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_KATS3 zugewiesen.

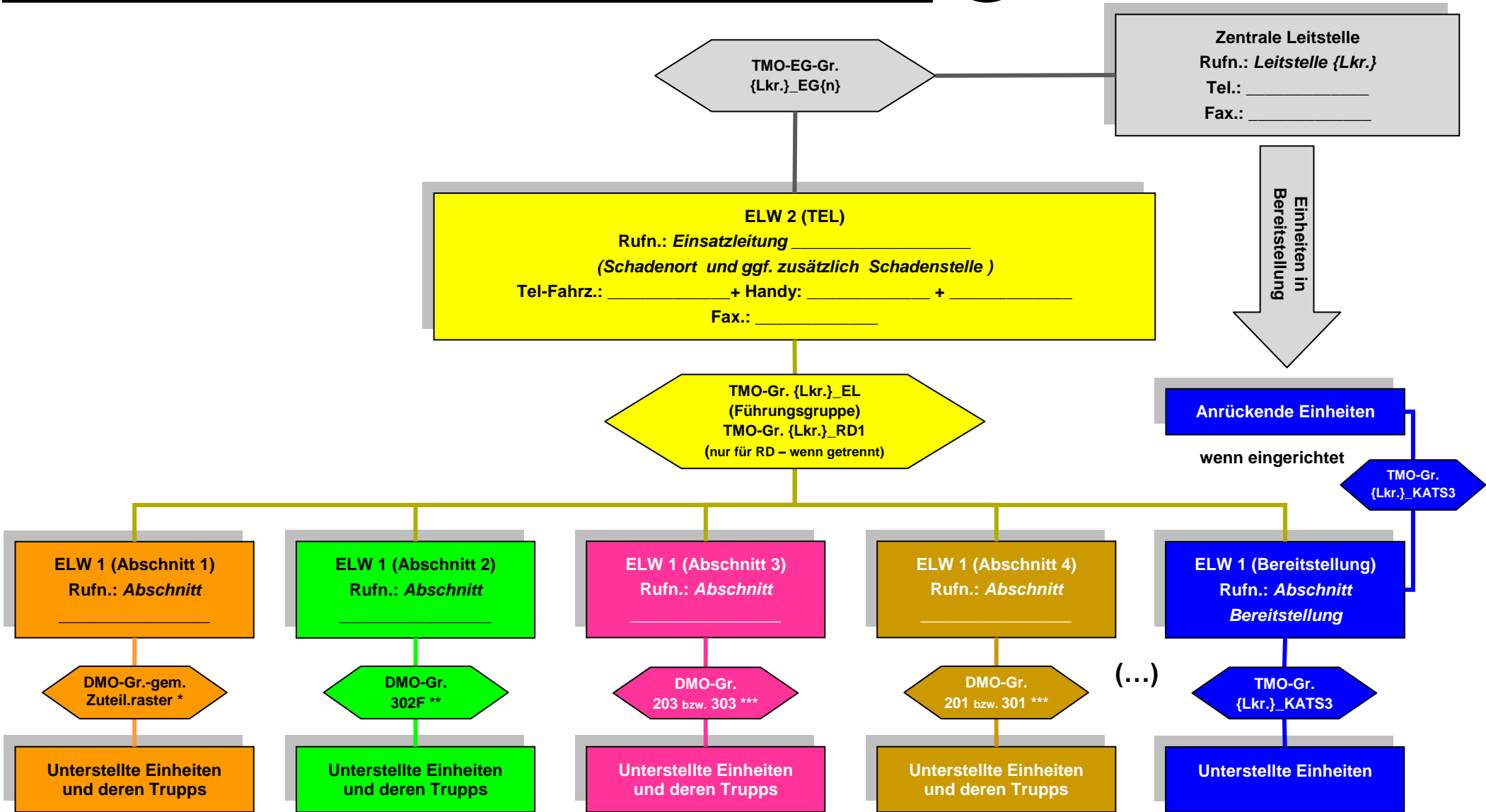
Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (301F ... 306F bzw. 201 ... 203) zu nutzen.

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 302 vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

Abhängig von der Art der Gebädefunkanlage sind dies: bei DMO-Anlagen:209/210 oder 211/212, bei TMO-Anlagen vorrangig: {Lkr.}_GEBF1 oder {Lkr.}_GEBF2

Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Standardeinsatz mit 3 oder 4 Abschnitten (Führungsstaffel oder Führungsgruppe)

4



Anrückende Einheiten:

* Erste DMO-Gruppe:

** Zweite DMO-Gruppe:

*** Vergabe weitere Gruppen :

Bekommen von der ZLst die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_KATS3 zugewiesen.

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (301F ... 306F bzw. 201 ... 203) zu nutzen.

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 302 vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

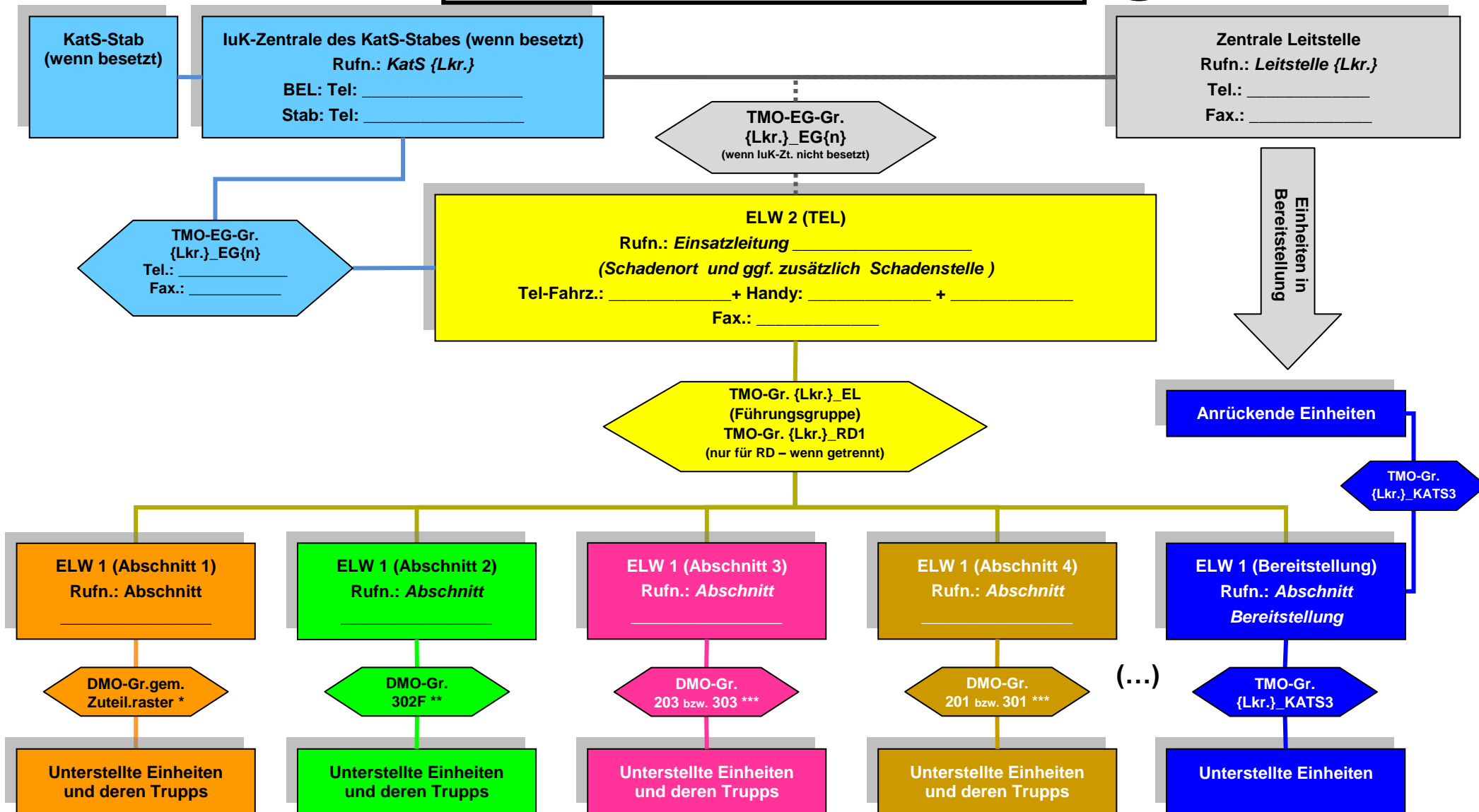
(Aufgabe S6 (S 2/3/6)) Vorzugsweise sollen die aufgeführten DMO-Gruppen zugewiesen werden. Bei Belegung: Zuweisung DMO-Gruppen 201 ... 203 bzw. 301F ... 306F.

Bei RD-Einheiten: vorzugsweise Zuweisung DMO-Gruppen 601R und 602R. Sonderanwendungen/Mehrbedarf: Zuweisung DMO-Gruppen 401K und 402K.

Bei Bedarf einer erweiterten Flächenversorgung (z.B. Wasserförderung lange Wege, Pendelverkehr): Zuweisung TMO-Gruppen {Lkr.}_EA_A und {Lkr.}_EA_B durch S6 oder ZLSt.

**Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Großschadenslage / KatS-Lage**

5



Anrückende Einheiten:

* Erste DMO-Gruppe:

** Zweite DMO-Gruppe:

*** Vergabe weitere Gruppen :

Bekommen von der ZLSt die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG(n) und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_KATS3 zugewiesen.

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (301F ... 306F bzw. 201 ... 203) zu nutzen.

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 302 vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

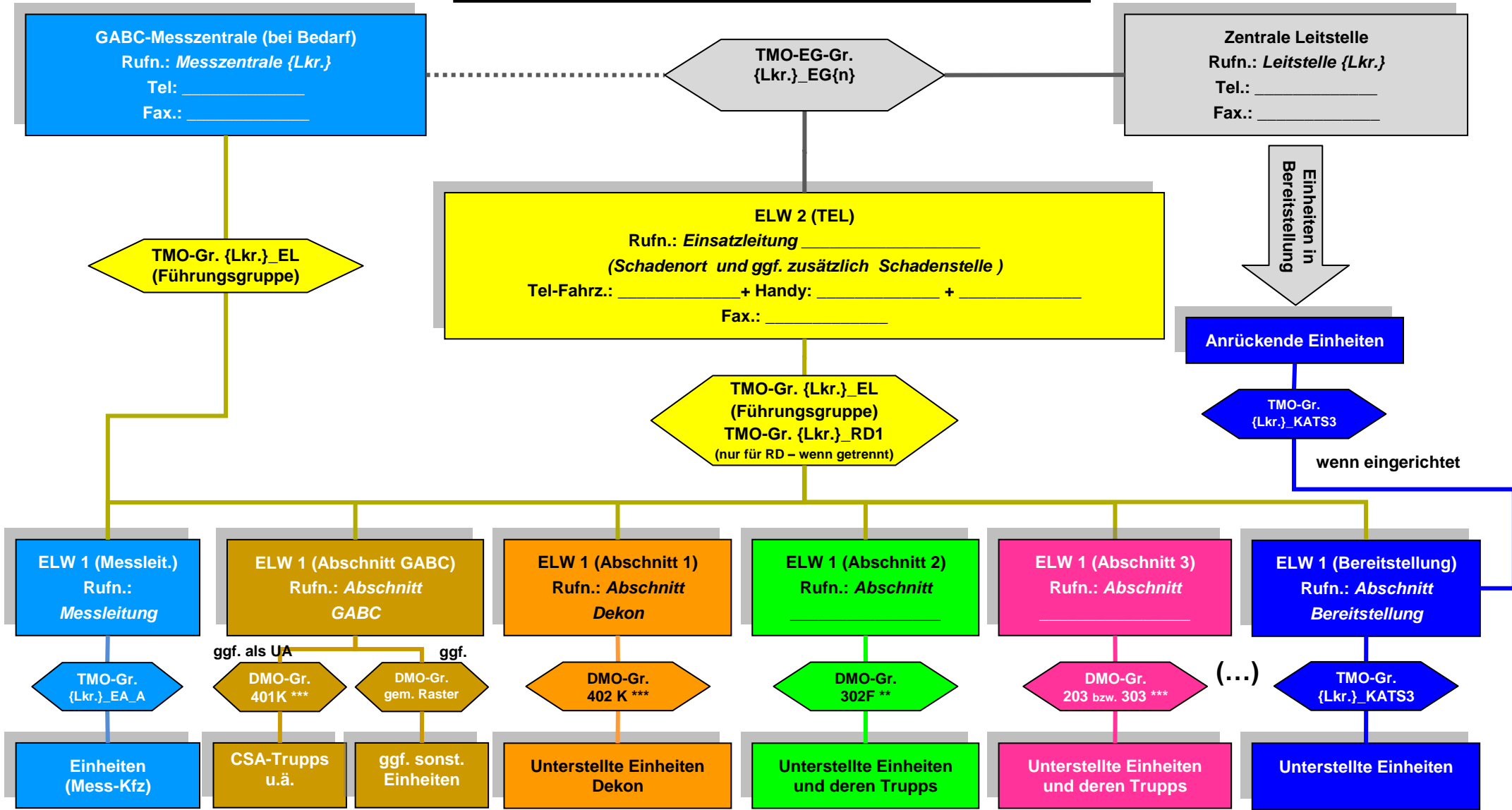
(Aufgabe S6 (S 2/3/6)) Vorzugsweise sollen die aufgeführten DMO-Gruppen zugewiesen werden. Bei Belegung: Zuweisung DMO-Gruppen 201 ... 203 bzw. 301F ... 306F.

Bei RD-Einheiten: vorzugsweise Zuweisung DMO-Gruppen 601R und 602R. Sonderanwendungen/Mehrbedarf: Zuweisung DMO-Gruppen 401K und 402K.

Bei Bedarf einer erweiterten Flächenversorgung (z.B. Wasserförderung lange Wege, Pendelverkehr): Zuweisung TMO-Gruppen {Lkr.}_EA_A und {Lkr.}_EA_B durch S6 oder ZLSt.

**Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
GABC Einsatz**

6



Anrückende Einheiten:

Bekommen von der ZLst die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_KATS3 zugewiesen.

* Erste DMO-Gruppe:

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (301F ... 306F bzw. 201 ... 203) zu nutzen.

** Zweite DMO-Gruppe:

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 302 vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

*** Vergabe weitere Gruppen :

(Aufgabe S6 (S 2/3/6)) Vorzugsweise sollen die aufgeführten DMO-Gruppen zugewiesen werden. Bei Belegung: Zuweisung DMO-Gruppen 201 ... 203 bzw. 301F ... 306F.

Bei RD-Einheiten: vorzugsweise Zuweisung DMO-Gruppen 601R und 602R.

Bei Bedarf einer erweiterten Flächenversorgung (z.B. Wasserförderung lange Wege, Pendelverkehr): Zuweisung TMO-Gruppen {Lkr.}_EA_A und {Lkr.}_EA_B durch ZLst.